

## Bundesfinanzhof hält Zinsschranke für verfassungswidrig und legt die Regelung dem Bundesverfassungsgericht vor

Mit dem am 10.02.2016 veröffentlichten Beschluss vom 14.10.2015 (I R 20/15) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Frage vorgelegt, ob § 4h EStG 2002 n.F. i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 8a KStG 2002 n.F. gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt. Der I. Senat gelangt in seinem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die Regelungen der Zinsschranke wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verfassungswidrig sind. Der BFH wendet sich konkret gegen den Nichtanwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 13.11.2014, mit dem das BMF auf den Beschluss des BFH vom 18.12.2013 (I B 85/13) reagierte, in dem der BFH bereits zum damaligen Zeitpunkt erhebliche Zweifel an der Verfassungskonformität der Zinsschranke geäußert hatte.

Klägerin in dem Beschluss zugrundeliegenden Sachverhalt war eine zu einem inländischen Konzern gehörenden GmbH, deren Unternehmensgegenstand in den Streitjahren 2008 und 2009 die Errichtung, der Erwerb, die Veräußerung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Immobilien war. In den Streitjahren ließ das zuständige Finanzamt unter Anwendung der Zinsschranke Zinsaufwendungen nur beschränkt zum Betriebsausgabenabzug zu und stellte den verbleibenden Zinsvortrag jeweils für die Folgejahre gesondert fest. Eine Ausnahme von der Zinsschranke kam vorliegend nicht in Betracht. Der aus dem Veranlagungszeitraum 2008 resultierende Zinsvortrag ging im Folgejahr infolge einer betriebsbezogenen Umstrukturierung unter. Mit der hiergegen gerichteten Klage machte die Klägerin die Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke geltend und beantragte, die Körperschaftsteuer ohne Anwendung der Zinsschranke festzusetzen. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der BFH gelangt in seiner Entscheidung zu der Überzeugung, dass die Regelungen der Zinsschranke entgegen der Auffassung der Vorinstanz wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG verfassungswidrig sind. Zwar habe der Gesetzgeber im Bereich des Steuerrechts bei der Auswahl des Steuergegenstands und bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum. Dieser werde aber durch das Gebot der finanziellen Leistungsfähigkeit und durch das Gebot der Folgerichtigkeit begrenzt. Durch die Qualifikation von betrieblichem Zinsaufwand als zur Einkommensermittlung – nach Maßgabe der Zinsschranke – nicht abziehbar, habe der Gesetzgeber das Gebot der folgerichtigen Ausgestaltung des Ertragsteuerrechts nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit verletzt. Danach stehe die Zinsschranke dem objektiven Nettoprinzip entgegen, da durch



das (Teil-)Abzugsverbot von Zinsaufwendungen gerade nicht mehr das Nettoeinkommen, d.h. der Saldo aus den Einnahmen und den Betriebsausgaben, der Besteuerung zugrunde gelegt werde. Die Besteuerung des Nettoeinkommens werde auch nicht etwa dadurch gewährleistet, dass nicht abziehbarer Zinsaufwand als Zinsvortrag in späteren Veranlagungszeiträumen einkommenswirksam werden könne. Darüber hinaus könne, wie im Streitfall geschehen, ein vorhandener Zinsvortrag auch durch betriebliche Umstrukturierungsvorgänge oder Gesellschafterwechsel vollständig entfallen.

Ein (auch möglicherweise nur temporäres) (Teil-)Abzugsverbot sei rechtfertigungsbedürftig, da es dem im Ausgangspunkt abschnittsbezogenen System der Einkommensermittlung nicht widerspruchsfrei zuzuordnen sei. Die Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips durch die Zinsschrankenregelung sei jedoch nicht durch einen besonderen sachlichen Grund ausreichend gerechtfertigt. Das Abzugsverbot rechtfertige sich mangels folgerichtiger Umsetzung weder durch den vom Gesetzgeber angeführten Zweck der Eigenkapitalstärkung, noch durch das Ziel der Sicherung des deutschen Steuersubstrats (Vermeidung von Missbrauch).

Aus diesen Gründen sei die durch die Zinsschranke entstandene Steuerbelastung im Streitfall als gleichheitswidriger Eingriff in den Kernbereich des ertragsteuerrechtlichen Nettoprinzips zu werten. Die Vorlage an das BVerfG sei geboten, weil zur Überzeugung des I. Senats die Regelungen der Zinsschranke wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig seien.

## Hinweis

Es bleibt abzuwarten, ob und wie der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung nunmehr auf die klare Entscheidung des BFH reagieren. Solange die Entscheidung des BVerfG aussteht, sollten steuerpflichtige Steuerbescheide mit Nachteilen aufgrund der Zinsschranke offenhalten, falls diese keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, da das BVerfG aufgrund der aufgezeigten verfassungsrechtlichen Bedenken geneigt sein könnte, die Zinsschranke für die Vergangenheit zu verwerfen.

Der Beschluss des BFH dürfte auch international für Aufsehen sorgen, da die Zinsschranke nicht nur anderen Jurisdiktionen als Vorlage für vergleichbare Regelungen diene, sondern auch von der OECD im Rahmen der BEPS-Initiative für Maßnahme 4 „Zinsabzug und andere Finanztransaktionen“ und von der EU-Kommission für eine „Richtlinie des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbarer Auswirkung auf das Funktionieren des Binnenmarkts“ als Vorlage herangezogen wurde.

Für weitere Fragen stehen Ihnen unsere Spezialisten zur Verfügung:



Dr. Dr. Norbert Mückl  
E-Mail: [norbert.mueckl@bakermckenzie.com](mailto:norbert.mueckl@bakermckenzie.com)



Dr. Christian Port  
E-Mail: [christian.port@bakermckenzie.com](mailto:christian.port@bakermckenzie.com)



Dr. Markus München, LL.M.  
E-Mail: [markus.muenchen@bakermckenzie.com](mailto:markus.muenchen@bakermckenzie.com)

**Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB**

#### Berlin

Friedrichstrasse 88 / Unter den Linden  
10117 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 2 20 02 81 0  
Fax: +49 (0) 30 2 20 02 81 199

#### Düsseldorf

Neuer Zollhof 2  
40221 Düsseldorf  
Tel.: +49 (0) 211 3 11 16 0  
Fax: +49 (0) 211 3 11 16 199

#### Frankfurt/Main

Bethmannstraße 50-54  
60311 Frankfurt/Main  
Tel.: +49 (0) 69 2 99 08 0  
Fax: +49 (0) 69 2 99 08 108

#### München

Theaterstraße 23  
80333 München  
Tel.: +49 (0) 89 5 52 38 0  
Fax: +49 (0) 89 5 52 38 199

[www.bakermckenzie.com](http://www.bakermckenzie.com)

Get Connected:



Dieses Mandantenrundsreiben dient ausschließlich der Information. Sein Inhalt sollte daher nicht als Entscheidungsgrundlage im Einzelfall oder als Ersatz für einen einzelfallbezogenen Rechtsrat genutzt werden. Hierfür sollte stets der Rat eines qualifizierten Rechtsanwalts eingeholt werden. Mit der Herausgabe dieses Mandantenrundsreibens übernehmen wir keine Haftung im Einzelfall.

Die Baker & McKenzie - Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mbB ist eine im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter PR-Nr. 1602 eingetragene Partnerschaftsgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist assoziiert mit Baker & McKenzie International, einem Verein nach Schweizer Recht. Mitglieder von Baker & McKenzie International sind die weltweiten Baker & McKenzie-Anwaltsgesellschaften. Der allgemeinen Übung von Beratungsunternehmen folgend, bezeichnen wir als "Partner" einen Freiberufler, der als Gesellschafter oder in vergleichbarer Funktion für uns oder ein Mitglied von Baker & McKenzie International tätig ist. Als "Büros" bezeichnen wir unsere Büros und die Kanzleistandorte der Mitglieder von Baker & McKenzie International.  
© Baker & McKenzie